

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 558.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung vom 14. März 1898 zur Ausführung des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 14. März 1898

zur Ausführung des Gesetzes über das Auswanderungswesen
vom 9. Juni 1897.

Auf Grund § 49 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichsgesetzblatt S. 463) wird hiermit zur Ausführung dieses Gesetzes Folgendes verordnet:

§ 1.

Unter „Polizeibehörde“ (§ 24 Abs. 1 und 2) ist der Gemeindevorstand zu verstehen.

§ 2.

Als „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 12 hat das Landrathesamt zu fungiren.

§ 3.

Als „Aufsichtsbehörde“ gilt das Ministerium, Abtheilung für das Innere. Wera, den 14. März 1898.

Fürstlich Neuß-Vl. Ministerium.

Engelhardt.

c.

Ausgegeben am 16. März 1898.